



Num. CCXCVII.

Verordnung wegen des ledigen Gesindes, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist eine jetzt allgemeine Beschwerde, daß das Gesinde schwer zu bekommen und im Dienst zu erhalten sey, und zwar deswegen, weil sich die ledige Personen häufig bei andern einmieten und ihre eigene Nahrung treiben, oder dieß letztere auch bei ihren Eltern, die sie zu ihrer eigenen Haushaltung oder Handtierung nicht gebrauchen, thun. Damit nun diesem schädlichen Unternehmen gesteuert, und einem jeden Hauswirth das ihm unentbehrliche Gesinde verschaffet werde: so wollen Wir, nach geschehener Berathschlagung mit Unsern Landständen, nicht nur das Edict vom 12 November 1749, wegen Aufnahme der Einlieger, und das, was wegen des Dienens der Kinder gemeiner Unterthanen in der Gesinde-Ordnung vom 6 Febr. 1752 §. 1 vorgeschrieben worden, hierdurch erneuern, sondern auch die Verordnung vom 14 May 1765, wodurch den Unterthanen bei Verlust ihres Vermögens verboten ist, sich ohne amtliche Erlaubnis außer Landes in Dienste zu begeben, auf die Frauenspersonen vom platten Lande ausdrücklich erstrecken; verordnen anbei, daß jede ledige Mans- und Frauensperson gemeinen Standes, die zwar noch Eltern hat, von diesen aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit nicht gebraucht wird, und dennoch bei denselben zum Gewinn eigener Nahrung bleibt, oder diese bei andern ein-

ge.

geheuret treibet, eben so wie diejenige, welche elterlos und zum Dienen fähig ist, sich aber bei andern auf ihre eigene Nahrung einmietet, jene, die Mansperson, außer dem gewöhnlichen Einlieger-Geld, monatlich 12 mgr., und diese, die Frauensperson, monatlich 9 mgr. zur außerordentlichen Schatzung respective an die Landcasse und an das Stadtaerarium bezahlen, zu dem Ende von den Aemtern jährlich zweimal auf Johanni und Weihnachten von solchen ledigen Personen ein genaues Verzeichniß aufgenommen, und dieses Unserer Regierung zur Verordnung des Empfanges und Anweisung des Ertrages an die Landcasse eingesandt werden sol.

Zur algemeinen Bekantwerdung und Befolgung dieser Verordnung sol dieselbe von den Canzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Begeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 4 Julii 1780.



Num.